

1. Ausweise und Jahresmarken

1.1 Mitgliederausweis

Alle Mitgliedsvereine von KARATE TIROL (KT), die auch Mitglied von KARATE AUSTRIA (KA) sind, haben für **jedes aktive Mitglied** einen Mitgliedsausweis des Bundesverbandes zu erwerben. Als „**aktive Mitglieder**“ gelten **grundsätzlich alle Mitglieder eines Vereins, die im Rahmen der Vereinsangebote Karatesport betreiben**. Im Besonderen sind dies Mitglieder, die Prüfungen im Verein, bzw. dem Verband absolvieren, und/oder an regionalen, nationalen, bzw. internationalen Turnieren und Meisterschaften teilnehmen.

Ausweise mit eingeklebter Jahresmarke berechtigen deren Inhaber zur Teilnahme an Gürtel- und Dan-Prüfungen, sowie Turnieren und Meisterschaften, sofern auch alle anderen dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.2 Gültigkeit des Ausweises – Jahresmarke

Ausweise sind **nur mit eingeklebter Jahresmarke** gültig. Eine Jahresmarke ist dann nicht erforderlich, wenn der Ausweisinhaber das gesamte Jahr hindurch in keinem Verein von KT **aktives Mitglied** ist, bzw. seine aktive Mitgliedschaft im Verein vor dem 31. Januar des laufenden Jahres ruhend gestellt oder beendet hat. Für einen Vereinseintritt/Vereinswechsel nach dem 31. Januar gelten Absatz a) und b) analog.

1.3 Mitgliederstatus, Mitgliederstatistik

Stichtag für den Mitgliederstatus (aktiv, ruhend, Austritt) ist jeweils der 31. Jänner. Bis dahin müssen die MGV KT die **aktiven und ruhend gestellten** Vereinsmitglieder des laufenden Jahres schriftlich bekannt geben. Dazu haben sie eine Mitgliederstatistik zu erstellen, die als Mindestanforderung **den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Postadresse und die ÖKB-Ausweisnummer** (sofern das MG schon einen Ausweis hat) enthalten sein muss.

Ausgetretene VMG führt der Verband zwar nicht weiter, die Ausweisnummern bleiben jedoch gesperrt, damit sie bei einem eventuellen Wiedereintritt aktiviert werden können.

1.4 Vergabe der Ausweise durch KT

Auf der Basis der in dieser Mitgliederstatistik enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Ausweise inkl. JM durch KT, bzw. der JM für das laufende Jahr, sofern schon ein nummerierter Ausweis vorhanden ist.

1.5 Personalisierung des Ausweises

Jeder neue Ausweis erhält vor der Ausgabe von KT eine **Ausweisnummer**, die dem Verein (Vereinsnummer) und dem Ausweisinhaber (fortlaufende Nummer für den Verein) zugeordnet ist.

1.6 Zulassung zu Prüfungen von Kandidaten, die keinem Verein angehören

Kursteilnehmer- und Teilnehmerinnen von KT, die keinem MGV angehören, können außerordentliche MG von KT werden und als solche, sofern sie einen gültigen Ausweis besitzen, auch zu den üblichen Bedingungen an Gürtel- und Dan-Prüfungen des Verbandes teilnehmen. Über die Aufnahme als a.o. MG entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften ist jedoch die Zugehörigkeit zu einem der MGV erforderlich.

1.7 Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel muss im Ausweis durch Eintragung des Eintrittsdatums und der neuen Mitgliedsnummer (gemäß Absatz e) angeführt werden. Der Inhaber des Ausweises wird ab diesem Zeitpunkt als Mitglied des neuen Vereins und mit der diesem Verein zugeordneten Mitgliedsnummer geführt. Die bisherige(n) Mitgliedsnummer(n) ist/sind damit ungültig.

Der Vereinswechsel muss KT von beiden Vereinen umgehend bekannt gemacht werden – der bisherige Verein meldet die Löschung der Mitgliedsnummer, der neue Verein gibt die neue Mitgliedsnummer bekannt. Diese beiden Meldungen gelten gleichzeitig als Einverständniserklärung beider Vereine zum Vereinswechsel.

Für die Teilnahme an Bundes- und Landesmeisterschaften haben bei einem Vereinswechsel die aktuellen Übertrittsbestimmungen des Bundesverbandes Gültigkeit (derzeit gem. Beschluss der ÖKB-GV vom 17. Mai 2015). Diese sind auf der Homepage von KA veröffentlicht.

1.8 Anerkennung von Kyu/Dan-Graden anderer Verbände

Gemäß der Prüfungsordnung von KA liegt die Anerkennung von Kyu-Prüfungen, die in anderen Verbänden im In- oder Ausland abgelegt wurden, in der Verantwortung der Landesverbände. KT überträgt diese Verantwortung bis zum 2. Kyu an die Vereine. Diese können also die Anerkennung für ein Vereinsmitglied selbst bestimmen und die Prüfungsergebnisse in den Ausweis eintragen. Eine Verifizierung in Form einer Leistungsüberprüfung wird empfohlen.

Bei anderen Verbänden abgelegte Prüfungen zum 1. Kyu, bzw. Dan-Prüfungen können nur von der Prüfungskommission des LV verifiziert werden. Der PO von KA entsprechend sollte bei der Verifizierung ein Mitglied der Bundes-Prüfungskommission anwesend sein. Bei einem negativen Ergebnis müssen zur Anerkennung die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden.

Die Kosten einer Verifizierung werden vorher von Fall zu Fall vereinbart.

2. Prüfungs-Urkunden

Für alle Vereinsprüfungen zur Prüfung ab dem 8. Kyu müssen offizielle Urkunden von KT bezogen werden.

Für Vereinsprüfungen zum 9. Kyu ist der Bezug der offiziellen Urkunde freiwillig.

Werden verschriebene Urkunden zurückgegeben, stellt KT einen Ersatz zum Einstandspreis und Bearbeitungsgebühr zur Verfügung.

Prüfungsordnung PO 2022

Stand Februar 2022



3. Preisliste, gültig ab Februar 2022

Prüfungsgebühr bis 2. Kyu	€ 25,--
Prüfungsgebühr ab 1. Kyu	€ 35,--
Ausweis	€ 10,--
Jahresmarke	€ 10,--
Urkunde	€ 10,--
Ersatzurkunde *)	€ 8,--

*) Eine Ersatzurkunde kann nur bei gleichzeitiger Rückgabe der fehlerhaft ausgestellten Urkunde bezogen werden.